

Dorheim, 14.08.2020

Hygieneplan –Corona- Stand: 14.08.2020

Sonder-Hygieneplan an der Brüder-Grimm-Schule, gültig ab 17.08.2020.
Dieser Sonder-Hygieneplan dient der Risikominimierung im Umgang mit COVID-19 und ist für alle Besucher der Brüder-Grimm-Schule verbindlich. Er basiert auf den Vorgaben des Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, des Hessischen Kultusministeriums vom 12.08.2020.

1. Persönliche Hygiene

1.1 Abstand halten

Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Menschen zu halten. Auf Körperkontakt, wie Umarmen oder Händeschütteln, ist zu verzichten.

1.2 Hände waschen

Jede Person wird angehalten, die Hände immer

- nach dem Betreten der Schule
- vor und nach dem Toilettengang
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- vor und nach dem Essen
- nach dem Kontakt mit Abfall
- vor und nach dem Hantieren mit Medikamenten und der Wundversorgung

gründlich zu waschen.

Die gründliche Handhygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden. Die fünf Schritte zum gründlichen Händewaschen sind an allen Waschbecken ausgehängt.

1.3 Weitere Handhygiene

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. Ellenbogen benutzen. Sofern die Möglichkeit besteht und die Witterung es zulässt werden Türen offen gehalten.

1.4 Husten und Niesen

Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge, dies gehört zu den wichtigen Präventionsmaßnahmen! Nach Möglichkeit soll beim Niesen und Husten ein Taschentuch benutzt werden. Beim Husten und Niesen ist der größtmögliche Abstand zu anderen Personen zu halten. Am besten wegdrehen.

1.5 Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist auf dem gesamten Schulgelände, dem Pausenhof und im Schulgebäude verpflichtend. Im Präsenzunterricht (in den Klassenräumen) kann die MNB abgenommen werden.

Mit einer solchen Alltagsmaske können Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen oder Husten abgesondert werden, abgefangen werden. Das Risiko eine andere Person anzustecken kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz des Tragens einer Maske sind die Hygienevorschriften einzuhalten. Zum Umgang mit den Masken siehe Anhang „Hinweis zum Umgang mit den

Behelfs-/Alltagsmasken“. Jede Schülerin/jeder Schüler bringt eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mit in die Schule, sowie einen geeigneten Behälter zur Aufbewahren derselben.

1.6 Absonderung von Erkrankten

Bei Krankheitsanzeichen, z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust der Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, bleiben alle am Schulleben beteiligten Personen auf jeden Fall zu Hause.

Im Fall einer akuten Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers in der Schule wird ein Mund-Nase-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum (Raum 2) gebracht. Es erfolgt so schnell wie möglich eine Abholung durch die Eltern.

2. Mindestabstand

Der Mindestabstand von 1,50m gilt nicht für den Unterricht der Jahrgangsstufen 1-4 der Grundschule und der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren. Von der Einhaltung des Mindestabstandes insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern eines Klassenverbandes und den unterrichtenden Lehrkräften und des Betreuungspersonals, kann abgewichen werden. Auf direkten Körperkontakt sollte in der Lerngruppe verzichtet werden. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht ihrer Lerngruppe teil. Im Schulbetrieb ist die Bildung konstanter Lerngruppen nicht mehr unbedingt erforderlich. Der Wechsel von Klassenräumen wird nach Möglichkeit vermieden. Unterricht im Freien kann ermöglicht werden.

3. Raumhygiene

3.1 Klassenräume, Lehrerzimmer und Flure

Nach jeder Stunde und in den Hofpausen wird eine Stoßlüftung/Querlüftung des Raumes vorgenommen. Hierzu werden die Fenster über mehrere Minuten vollständig geöffnet. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster werden unter Aufsicht der Lehrkraft geöffnet.

3.2 Reinigung

Die Reinigung erfolgt nach DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung). In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Folgende Areale werden täglich gründlich gereinigt:

- Türklinken und Griffe
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle weiteren Griffbereiche

3.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Es gibt Auffangbehälter für Einmalhandtücher.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler pro Toilettenraum aufhalten, wird an der Schule ein „Ampel-System“ eingeführt, in den Pausen achten die Lehrkräfte im Zuge ihrer Aufsicht auf die Sanitärräume.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußboden werden täglich gereinigt.

In jedem Klassenraum befindet sich ein Waschbecken, das mit einem Flüssigseifenspender und einem Handtuchpapierspender ausgestattet ist. Behälter zur Entsorgung des Handtuchpapiers stehen bereit.

4. Pausenzeiten,

In den Pausen muss in den Fluren und auf dem Pausenhof eine MNB getragen werden. Es gibt gestaffelte Pausenzeiten, um die Anzahl der Personen, die den Pausenhof gemeinsam benutzen, zu verringern. Der Mindestabstand von 1,50m muss trotz des Tragens der MNB eingehalten werden. Im Schulgebäude ist eine Wegeführung in den Fluren auf den Böden markiert. Jede Klasse benutzt nur den für sie vorgesehenen Flur und Treppenaufgang, indem sich ihr Klassenraum befindet.

5. Sport- und Musikunterricht

Sport- und Musikunterricht werden nur unter Einhaltung der besonderen hygienischen Bedingungen erteilt, die durch das Hessische Kultusministerium in der Anlage des Hygieneplans mit Gültigkeit ab dem 12.08.2020 formuliert sind, erteilt.

6. Wegeführung

Die Schülerinnen und Schüler gehen auf direktem Weg vom Schulhof in ihre Klassenräume, sie benutzen den jeweiligen Flur, der zur ihrem Klassenraum führt. Auf dem Weg in die Klassenräume wird ebenfalls die Abstandsregelung von 1,50m gewahrt. Eine Wegeführung ist in den Fluren markiert. An der Bushaltestelle führt eine Lehrkraft Aufsicht, um die Abstandsregelung zu überwachen.

7. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

6. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Schule werden dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt gemeldet.

Anlagen:

- Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken
- Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
- Hygieneregeln zur Einschulungsfeier im Bürgerhaus Dorheim am 18. und 19.08.2020
- Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in der Schule